

Urs Hofmann

Mediation in der Politik und vor Gericht

Bisher hatte jeder Kanton eine eigene Straf- und Zivilprozessordnung. Anfang 2011 werden diese Verfahrensrechte schweizweit vereinheitlicht. Neu sind vor allem im Eidgenössischen Zivilprozess und im Eidgenössischen Jugendstrafprozess Einigungs- oder Mediationslösungen vorgesehen. So steht es den Parteien eines Zivilprozesses frei, vor oder auch neben einem Gerichtsprozess an-stelle der Inanspruchnahme einer staatlichen Instanz eine Mediation durchzuführen. Der Kanton Aargau unterstützt die vom Bund vorgesehene Möglichkeit der Mediation ausdrücklich. Das Verfahren der Mediation passt hervorragend zur Tradition der Vermittlungskultur, auf die wir in der Schweiz zu recht stolz sind. Ist die Schweiz doch vor über 200 Jahren selbst einmal Gegenstand eines Mediationsverfahrens gewesen.

Zitiervorschlag: Urs Hofmann, Mediation in der Politik und vor Gericht, in: «Justice - Justiz - Giustizia» 2010/4

[Rz 1] Es freut mich, dass die Schweizerische Richtervereinigung für Mediation und Schlichtung (GEMME) Aarau als Durchführungsort für ihre diesjährige Generalversammlung ausgewählt hat um hier im Grossratsaal eine interessante und wertvolle Tagung zur Bedeutung der Mediation im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren durchzuführen. Wie Sie alle wissen, war die Schweiz in ihrer konfliktträchtigen Gründerzeit vor über 200 Jahren selber Gegenstand eines Mediationsverfahrens. Angeregt wurde dieses von Napoleon Bonaparte. Aarau war damals eines der wichtigen Zentren der politischen Umwälzung. Von hier gingen wichtige Impulse für die Gestaltung der modernen Schweiz aus. Dass Sie Ihre Tagung hier bei uns durchführen, ist vielleicht ein Hinweis darauf, dass dieser Genius loci heute noch spürbar ist!

[Rz 2] Woran erkennt man eine erfolgreiche Mediation? Letztlich an der Nachhaltigkeit des Ergebnisses. Die Nachhaltigkeit des von Napoleon einberufenen Mediationsverfahrens zeigt sich darin, dass die Interessen aller Konfliktparteien offenbar derart gut zum Tragen kamen, dass es für die Schweiz trotz zwischenzeitlicher Wirren die Basis für eine langfristig stabile Friedensordnung bildete. Das aus der napoleonischen Mediation hervorgegangene Kunstprodukt «Aargau» hat jedenfalls seit mehr als 200 Jahren Bestand. Und wenn ich meinen Kanton anschau, besteht kein Anlass zu Zweifeln, dass dieser Mediationserfolg auch noch in künftigen Jahrhunderten bewundert werden kann. Ganz allgemein dürfen wir im Rückblick feststellen, dass die damalige Mediationsakte – auch wenn in Paris erarbeitet und unterzeichnet – den Grundstein für die moderne Schweiz legte.

[Rz 3] Zwar gab es mit dem Sonderbundskrieg noch einmal einen herben Rückschlag, doch die siegreichen Liberalen führten danach den von Frankreich vorgezeichneten Weg der Freiheit und der Demokratisierung weiter, gepaart mit der permanenten Suche nach Ausgleich auch mit den unterlegenen Konservativen. Die Bundesverfassung von 1848 übernahm die demokratischen Errungenschaften und die neu eingeführten Grundrechte, stellte aber mit der dem amerikanischen Senat nachgebildeten Ständekammer ein erweitertes Mitspracherecht der konservativen und generell der kleinen Stände sicher. Die seitherige Verfassungsgeschichte dokumentiert die Weiterentwicklung von zentralen Grundlagen von Demokratie und Rechtsstaat, auch wenn sich bedauerliche Rückschläge auch hier nicht vermeiden liessen.

[Rz 4] Wir können somit festhalten, dass auch heute noch der Kern des damaligen Vermittlungsaktes zum Grundbestand schweizerischer Identität gehört. Die Schweiz ist also ein hervorragendes Beispiel einer erfolgreichen politischen Mediation.

[Rz 5] Die Konflikte in der Welt, zwischen Staaten, innerhalb von Staaten, zwischen politischen Gruppierungen, Verbänden und Interessengruppen werden nicht weniger. Konflikte sind ganz offensichtlich Teil unserer Condition humaine.

Wenn wir eine friedlichere Welt wollen, reicht das blosse Streben nach Frieden nicht aus. Vielmehr braucht eine friedlichere Welt auch mehr Mediation mit guten Mediatorinnen und Mediatoren.

[Rz 6] Auf dem Weg zu einer friedlicheren Weltgesellschaft kommt der Mediation somit eine herausragende Bedeutung zu. So kamen Mediationen als Verfahren zur politischen Konfliktbeilegung auch in der jüngeren Geschichte immer wieder zum Zuge. Denken Sie nur an das Abkommen von Camp David (1978), bei dem Israel und Ägypten einen historischen Frieden schlossen. Als Mediator wirkte der damalige Präsident der USA, Jimmy Carter. Oder denken Sie an den Konflikt um den Beagle-Kanal 1984: Dank der Vermittlung des Vatikans unterzeichneten Chile und Argentinien einen Friedens- und Freundschaftsvertrag, nachdem die beiden Staaten lange Zeit am Abgrund einer kriegerischen Auseinandersetzung gestanden hatten und das Säbelrasseln weitherum hörbar gewesen war.

[Rz 7] An Ihrer Tagung jedoch ging es nicht um politische Mediation, sondern um Einigung und Mediation in verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren.

[Rz 8] Bei der Mediation versuchen die Parteien, sich gegenseitig für eine für alle akzeptable Lösung am Verhandlungstisch zu gewinnen. Die Lösung entsteht sozusagen «von unten», aus den Reihen der Beteiligten, mit einem Dritten oder einer Dritten als Mediator oder Mediatorin. Alle Parteien müssen sich bemühen, die unterschiedlichen Interessen zusammen zu bringen. Jede muss bereit sein, etwas nachzugeben und im Interesse einer Streitbeilegung einen Kompromiss einzugehen.

[Rz 9] Mediation ist also die Kunst, Konflikte in einer kreativen Art und Weise zu entschärfen, zu bearbeiten und zu lösen. Mediationsverfahren setzen auf die Kooperationsbereitschaft der Beteiligten. Sie sind keine «Nullsummenspiele», wie die Spieltheoretiker sagen. Es geht um win-win. Oft kommt es auf diesem Weg zu einer überraschenden und für beide Seiten befriedigenden Konfliktlösung.

[Rz 10] Anders als in einem Gerichtsverfahren gibt es in der Mediation keine Zwangsmittel.

[Rz 11] Die Teilnahme ist freiwillig und alle Beteiligten haben bis zum Schluss ein Vetorecht. Die Mediation kann jederzeit abgebrochen werden. Damit wird der Weg frei für ein gerichtliches Verfahren.

[Rz 12] Zentral für eine erfolgreiche und nachhaltige Mediation ist die Qualität des Mediators oder der Mediatorin. Gerade in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten setzt dies voraus, dass der Mediator oder die Mediatorin sowohl die Akten als auch die rechtlichen Grundlagen im Detail kennt. Nur so ist es möglich, ein Resultat anzustreben, mit welchem das materielle Recht verwirklicht wird und das den Interessen aller Parteien, auch der wirtschaftlich schwächeren oder unbeholfeneren, gleichermassen Rechnung trägt. Mediationen

bzw. vergleichsweise Lösungen sind nur dann in rechtsstaatlicher Hinsicht unbedenklich, wenn diese Ziele im Interesse einer raschen Streiterledigung nicht aus den Augen verloren werden. Dass dem Erledigungsprinzip zuweilen rechtsstaatliche Grundsätze geopfert werden, ist bekannt. Vergleichsdruck kann so zu Unrechtsprechung führen. Ein allzu billiger Rechtsfrieden ist jedoch eine misslungene Mediation. Eine professionelle Mediation darf somit nicht einfach die Urteilsvermeidung im Auge haben, sondern die gute, «gerechte» Streitbeilegung. Sei es im Verwaltungsrecht, sei es im Zivil- oder Strafrecht.

[Rz 13] Per 1. Januar 2011 tritt die wohl grösste Verfahrensreform im schweizerischen Bundesstaat in Kraft. Hatte bisher jeder Kanton eine eigene Straf- und Zivilprozessordnung, so werden diese Verfahrensrechte nun landesweit vereinheitlicht. Vor allem im Eidgenössischen Zivilprozess und im Eidgenössischen Jugendstrafprozess sind Einigungs- oder Mediationslösungen vorgesehen, wenn auch in unterschiedlichem Ausmass. So steht es den Parteien eines Zivilprozesses frei, vor oder auch neben einem Gerichtsprozess anstelle der Inanspruchnahme einer staatlichen Instanz eine Mediation durchzuführen. Der Kanton Aargau unterstützt die vom Bund vorgesehene Möglichkeit der Mediation ausdrücklich. So ist in der kantonalen Einführungsgesetzgebung einerseits die Kostenfreiheit sowohl zivil- als auch verwaltungsrechtlicher Verfahren für den Fall einer einvernehmlichen Erledigung vorgesehen. Ein nicht zu unterschätzender Ansporn, sich vor einem Gerichtsurteil doch noch zu einigen. Andererseits wurde neu – unter den Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege – auch die Möglichkeit einer unentgeltlichen Mediation geschaffen. Auch hier sowohl im Zivilprozess als auch im Verwaltungsverfahren.

[Rz 14] Diese über die Regelung der Eidgenössischen Zivilprozessordnung hinausgehende Möglichkeit – diese sieht die Unentgeltlichkeit der Mediation nur für kindesrechtliche Verfahren zwingend vor – war in der parlamentarischen Debatte heftig umstritten. Sie steht somit unter besonderer Beobachtung. Die Erfahrungen werden zeigen müssen, ob sich damit effektiv Mediationslösungen fördern lassen oder ob – wie von Seiten der Gegner prophezeit – nur zusätzliche Kosten produziert werden, ohne dass es zur angestrebten Entlastung der Gerichte kommt.

[Rz 15] Ich bin überzeugt, dass gerade in einem Staat wie der Schweiz, der sich durch seine Bürgernähe auszeichnet, Einigung und Mediation sowohl in zivilrechtlichen als auch verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten eine gute Chance haben, den Rechtsfrieden zu fördern und die Akzeptanz unserer Rechtsordnung zu stärken. Das Verfahren der Mediation passt hervorragend zur Tradition der Vermittlungskultur, auf die wir in der Schweiz zu recht stolz sind. Gute Mediatorinnen und Mediatoren müssen dem Recht und der Gerechtigkeit ebenso verpflichtet sein wie der urteilende Richter und die urteilende Richterin. Dafür müssen sie ihr Handwerk kennen

und sich ihrer Verantwortung als Teil der Rechtsprechung bewusst sein.

* * *